

## Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EGzSVG)

Vom ...

---

Der Grosse Rat des Kantons Graubünden,

gestützt auf Artikel 31 der Kantonsverfassung und auf Artikel 3 und 106 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr vom 19. Dezember 1958, nach Einsicht in die Botschaft der Regierung vom ...,

beschliesst:

### I. Allgemeine Bestimmungen

#### Art. 1

Die Regierung kann bestimmte Aufgaben im Bereich des Strassenverkehrsrechts privaten Organisationen übertragen.

Delegation von  
Aufgaben

#### Art. 2

In Verkehrsstrafsachen können die Kantonspolizei und die von der Regierung dazu ermächtigten Gemeindepolizeiorgane Zeugen einvernehmen.

Zeugenein-  
vernahme

#### Art. 3

Die Halterin oder der Halter eines Fahrzeugs ist verpflichtet, der Polizei darüber Auskunft zu erteilen, wer es geführt hat oder wem es überlassen wurde. Diese Auskunftspflicht entfällt, wenn die Voraussetzung des Zeugnisverweigerungsrechtes gemäss Strafprozessordnung erfüllt ist.

Auskunfts-  
erteilung

#### Art. 4

Die Polizei kann verkehrsbehindernd oder rechtswidrig abgestellte Fahrzeuge auf Kosten der Halterin oder des Halters bzw. der Lenkerin oder des Lenkers entfernen lassen, wenn diese nicht innert nützlicher Frist erreicht werden können.

Entfernung von  
Fahrzeugen

#### Art. 5

<sup>1</sup> Für dienstliche Fahrten der Polizei, der Rettungsorganisationen, der Feuerwehr, der Ölwehr sowie des Strassenunterhalts ist der Verkehr auf

Dienstlicher  
Einsatz von  
Motorfahrzeugen

allen Strassen des Kantonsgebietes und im Gelände auf eigene Gefahr gestattet.

<sup>2</sup> Das Gleiche gilt für Motorfahrzeuge jeglicher Art, welche im Rahmen einer Ereignisbewältigung vom Kanton oder der Gemeinde zur Hilfeleistung eingesetzt werden.

## II. Verkehrsregelung

### Art. 6

Zuständigkeiten  
a) Kanton

<sup>1</sup> Die Regierung legt für die Kantonsstrassen die verkehrs- und bautechnisch verantwortbaren Höchstgrenzen hinsichtlich Masse und Gewichte der Motorfahrzeuge fest. Sie bestimmt die Fahrzeugarten, die auf gewissen Strassenstrecken nicht oder nur zeitweise verkehren dürfen und ordnet die Geschwindigkeitsbeschränkungen an.

<sup>2</sup> Alle weiteren Fahrverbote, Verkehrsbeschränkungen und sonstigen Anordnungen zur Regelung des Verkehrs auf Kantonsstrassen erlässt die kantonale Behörde.

<sup>3</sup> Sind von einer kantonalen Verkehrsregelung Gemeindestrassen betroffen, ist die Gemeindebehörde vorgängig anzuhören.

<sup>4</sup> Die kantonale Behörde genehmigt das Anbringen von Signalen und Markierungen kommunaler Behörden auf Gemeindestrassen soweit die örtliche Verkehrsordnung mit Vorschrifts- oder Vortrittssignalen angezeigt wird. Der Genehmigungsentscheid ist zu publizieren.

<sup>5</sup> Werkverkehrsdienste und private Dienste benötigen für die Verkehrsregelung eine angemessene Ausbildung und eine entsprechende Bewilligung der kantonalen Behörde.

### Art. 7

b) Gemeinde

<sup>1</sup> Die Gemeinde regelt den örtlichen Verkehr auf Gemeindestrassen.

<sup>2</sup> Wird die Verkehrsanordnung mit Vorschrifts- oder Vortrittssignalen angezeigt, ist der Entscheid zu publizieren. Alle weiteren Signale und Markierungen bedürfen lediglich der Zustimmung durch die kantonale Behörde.

<sup>3</sup> Die Regierung kann Gemeinden mit entsprechend ausgebauter Organisation des Polizei- und Baufachwesens gestatten, den Verkehr innerhalb der Gemeindegrenzen selbstständig zu regeln und zu signalisieren. Vorbehalten bleibt die Signalisation der Kantonsstrassen innerorts durch die kantonale Behörde.

### Art. 8

Zufahrts-  
bewilligungen

<sup>1</sup> Auf den für den Motorfahrzeugverkehr gesperrten öffentlichen Strassen ist die Zufahrt zum eigenen Wohnsitz oder Geschäft zu bewilligen, sofern die technische Anlage der Strasse es zulässt. Die Zufahrt kann auf leichte

Motorwagen und Motorräder sowie auf bestimmte Zeiten beschränkt werden.

<sup>2</sup> Für die Bewilligungserteilung kann der Strasseneigentümer eine Gebühr erheben. Die Bewilligung für schwere Motorwagen kann nach Massgabe der Tragfähigkeit der Strasse von Beiträgen an den zusätzlichen Strassenunterhalt abhängig gemacht werden.

<sup>3</sup> Die Gemeinden können weitere Ausnahmen zulassen. Sie haben dies in einem generell abstrakten Erlass zu regeln.

### III. Verkehrssteuer und Gebühren

#### Art. 9

<sup>1</sup> Für die im Kanton immatrikulierten Motorfahrzeuge und Anhänger entrichtet die Halterin oder der Halter jährlich eine Verkehrssteuer.

Verkehrssteuer,  
a) Motorfahrzeuge

<sup>2</sup> Die Steuer bemisst sich grundsätzlich nach dem Hubraum oder dem Gesamtgewicht des Fahrzeuges, sofern in besonderen Fällen nicht fixe Ansätze anzuwenden sind.

<sup>3</sup> Die Steuer beträgt maximal 3'000 Franken für Fahrzeuge, welche nach Hubraum und maximal 5'000 Franken für Fahrzeuge, welche nach Gesamtgewicht besteuert werden.

<sup>4</sup> Der Grosse Rat legt die Steueransätze im Rahmen von Absatz 3 fest. Er bestimmt, welches Bemessungskriterium auf die verschiedenen Fahrzeuge anzuwenden ist.

#### Art. 10

Für die Inverkehrsetzung von Fahrrädern und Motorfahrrädern wird eine Jahresgebühr erhoben. Sie wird der Prämie der vom Kanton abzuschliessenden obligatorischen oder einer privaten Haftpflichtversicherung zugeschlagen.

b) Fahrräder und  
Motorfahrräder

#### Art. 11

Keine Verkehrssteuer wird erhoben für:

Steuerbefreiung

- a) Fahrzeuge des Kantons;
- b) Einsatzfahrzeuge von Institutionen der öffentlichen Sicherheit;
- c) Einsatzfahrzeuge beitragsberechtigter Institutionen des Gesundheits- und Sozialwesens sowie
- d) ein Fahrzeug pro Halter oder Halterin, sofern sie oder deren Angehörige infolge ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung auf ein solches angewiesen sind und es mehrheitlich deswegen eingesetzt wird.

**Art. 12**Steuer-  
ermässigung<sup>1</sup> Die Verkehrssteuer wird bis 50 Prozent ermässigt für:

- a) nicht verkehrssteuerbefreite Gemeindefahrzeuge;
- b) Fahrzeuge im öffentlichen Dienst, die hierzu besonders eingerichtet sind und soweit sie für solche Zwecke verwendet werden sowie
- c) ein Fahrzeug pro Halter oder Halterin, sofern sie oder deren Angehörige infolge ständiger gesundheitlicher Beeinträchtigung auf ein solches angewiesen sind, es aber nicht mehrheitlich deswegen eingesetzt wird.

<sup>2</sup> Für emissionsarme Motorfahrzeuge mit herkömmlichen oder alternativen Antriebssystemen wird eine Ermässigung von 60 bis 80 Prozent gewährt.<sup>3</sup> Die Regierung regelt die Einzelheiten und bestimmt die jeweiligen Ermässigungsansätze.**Art. 13**

Gebühren

Die Regierung setzt die Gebühren für Ausweise, Prüfungen, Sonderbewilligungen und sonstige Dienstleistungen fest, die gestützt auf die Strassenverkehrsgesetzgebung erbracht werden. Sie betragen im Einzelfall maximal 10'000 Franken und sind von den Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern zu tragen.

**IV. Strafbestimmungen und Verfahren****Art. 14**

Strafandrohung

<sup>1</sup> Übertretungen von Bestimmungen dieses Gesetzes oder gestützt darauf erlassener Vorschriften werden mit Busse bis 1'000 Franken bestraft.<sup>2</sup> Übertretungen von genehmigten Verkehrsanordnungen der Gemeinden werden mit Busse bis zu 500 Franken, im Wiederholungsfall bis zu 2'000 Franken bestraft. Sind Tatbestände zu beurteilen, die in der Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung erfasst sind, dann gelten jene Ansätze.**Art. 15**Zuständigkeit  
a) richterliche  
Behörde

Widerhandlungen gegen Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über den Strassenverkehr werden, soweit nicht eine kantonale Verwaltungsbehörde zuständig ist, durch den ordentlichen Richter beurteilt.

**Art. 16**b) kantonale  
Verwaltungs-  
behörde<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen kantonale Strassenverkehrsvorschriften und gegen solche gemäss Bussenliste der Ordnungsbussenverordnung werden durch die kantonale Behörde beurteilt.<sup>2</sup> Sie ahndet auch Übertretungen gemäss Artikel 90 Ziffer 1, 92 Absatz 1, 93 Ziffer 2, 95 Ziffer 1, 96 Ziffer 1, 98 und 99 SVG sowie Widerhandlungen gegen dazu erlassene Verordnungen und Weisungen des Bundesrates,

sofern nur eine Busse in Betracht fällt und nicht ein Verkehrsunfall oder ein anderer schwerer Straftatbestand gleichzeitig zu beurteilen ist.

**Art. 17**

<sup>1</sup> Widerhandlungen gegen genehmigte örtliche Verkehrsregelungen werden durch den Gemeindevorstand oder die gemäss Gemeindegesetzgebung zuständige Amtsstelle beurteilt, sofern nicht gleichzeitig eine Übertretung weiterer Vorschriften vorliegt, deren Beurteilung in die Kompetenz des Strafrichters oder der kantonalen Verwaltungsbehörde fällt. c) Gemeindebehörde

<sup>2</sup> Die Bussverfügung hat eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

<sup>3</sup> Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Strafprozessordnung über das Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden, unter Vorbehalt der Sonderbestimmungen des Bundes über das Ordnungsbussenverfahren.

**Art. 18**

<sup>1</sup> Das Ordnungsbussenverfahren wird durch die Kantonspolizei und die dazu ermächtigten Gemeinden durchgeführt. Ordnungsbussenverfahren im Strassenverkehr

<sup>2</sup> Das Departement bestimmt, welche Gemeinden in welchem Umfang dazu ermächtigt werden.

<sup>3</sup> Die Kantonspolizei führt gegen Entschädigung für die Funktionäre der Gemeinden nach Bedarf Instruktionkurse in der Handhabung des Ordnungsbussenverfahrens durch. Der Besuch des Grundkurses sowie der Wiederholungskurse ist für die Funktionäre Pflicht.

**V. Rechtspflege****Art. 19**

<sup>1</sup> Gegen Entscheide der Gemeinden über Verkehrsregelungen gemäss Artikel 7 Absatz 2 steht die Einsprache offen. a) kommunale Verkehrsregelung

<sup>2</sup> Die Frist zur Einsprache beträgt 30 Tage. Abweichende kommunale Regelungen bleiben vorbehalten.

<sup>3</sup> Die Gemeinde hat den Einspracheentscheid schriftlich zu begründen. Gegen Einspracheentscheide der Gemeinde steht kein Rechtsmittel zur Verfügung.

<sup>4</sup> Der Entscheid der Gemeinde ist nach unbenütztem Ablauf der Einsprachefrist oder nach Durchführung des Einspracheverfahrens mit einem begründeten Antrag zusammen mit den Akten an die kantonale Behörde zur Genehmigung zu überweisen.

<sup>5</sup> Entscheide von Gemeinden, welche gestützt auf Artikel 7 Absatz 3 zur selbständigen Verkehrsregelung und -signalisation ermächtigt sind, können direkt mit Beschwerde an die Regierung weitergezogen werden.

**Art. 20**

b) Administrativ-  
massnahme-  
verfahren

Beschwerdeentscheide des Departementes im Massnahmeverfahren gegen Führerausweisinhabende können beim Kantonsgericht mit Berufung gemäss Artikel 141 ff. StPO angefochten werden.

**VI. Schlussbestimmungen**

**Art. 21**

Änderungen von  
Erlassen

Auf diesen Zeitpunkt wird der nachstehende Erlass wie folgt geändert:

**Strassengesetz des Kantons Graubünden vom 1. September 2005**

**Art. 57**

**Aufgehoben**

**Art. 61 Abs. 1 Bst. e**

**Aufgehoben**

**Art. 22**

Übergangsrecht

<sup>1</sup> Hängige Verfahren werden auch nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nach bisherigem Recht geführt.

<sup>2</sup> Das Rechtsmittelverfahren richtet sich nach neuem Recht, wenn bei dessen Inkrafttreten die Rechtsmittelfrist noch nicht abgelaufen ist.

**Art. 23**

Referendum,  
Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

<sup>2</sup> Die Regierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.